

**Drucks.-Nr.
9400/2020-2025**



DIE LINKE Ratsfraktion Bielefeld, Altes Rathaus, 33597 Bielefeld

An die Bezirksbürgermeisterin
Dornberg
Christiane Zier

Bernd Vollmer

Telefon: 0521/3296413
Mobil: 0173/4118023
E-Mail: be.vollmer@bitel.net

Ratsfraktion Bielefeld

Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld

Telefon: 0521/51 50 80
Telefax: 0521/51 81 10
E-Mail: die.linke@bielefeld.de
Internet: www.linksfraktion-bielefeld.de

Bielefeld, 05.01.2025

Anfrage zur Sitzung der Bezirksvertretung Dornberg am 13.02.2025

Sehr geehrte Frau Zier,
zur Sitzung der nächsten Bezirksvertretung Dornberg stelle ich folgende Anfrage:

Wie ist der Sachstand zur Einrichtung einer Ortsdurchfahrt an der „Babenhauser Straße“ im Bereich Grundschule/Gemeindezentrum/Feuerwehr/Thomashof?

Begründung:

Die betroffenen Bürger fragen regelmäßig nach dem Sachstand. Dieser sollte wegen der schon lange bestehenden Forderung und auch politischen Beschlusslage regelmäßig dargestellt werden.

Die Festlegung einer Ortsdurchfahrt (Baulast) ist im § 5 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) geregelt.

Hier steht im Absatz (2) Die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße oder einer Radschnellverbindung des Landes setzt der Landesbetrieb Straßenbau im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung fest. Die Festsetzung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen.

Außerdem gibt es für Bundesstraßen **die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR)**. Hier sind die Rahmenbedingungen bezüglich der Bebauung detaillierter beschrieben. Die Richtlinie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen weist darauf hin, dass „die Grenzen der geschlossenen Ortschaft im Sinne der StVO [...] durch die Ortstafeln [...] bestimmt“ werden.

Allerdings regeln beide Texte nicht das Aufstellen von Ortsschildern (Zeichen 310 und 311). Hierfür gibt es eine Verwaltungsvorschrift, die folgendes beschreibt: *Die Zeichen*

sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den Orts einwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hatte sich 2011 mit der Frage befasst (Az: 6 A 10/09). Für das VG Braunschweig besteht ein Bebauungszusammenhang bei einer Ortslage, "aus der sich ortstypische, für die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs relevante Verkehrslagen ergeben". Ein funktionaler Zusammenhang der Bebauung zur Straße liegt laut VG Braunschweig vor, wenn von der Bebauung typische Verkehrsgefahren auf den Straßenverkehr ausgehen.

Die Grundschule, die Förderschule und das Gemeindezentrum stellen durchaus typische Verkehrsgefahren dar. Außerdem sind die Gebäude auf der westlichen bzw. südlichen Seite alle an die Straße angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Vollmer

Bezirksvertreter DIE LINKE